

MIETVERTRAG



Zwischen dem

Heimatverein Feuersbach e.V.
Deuzerstr. 240
57074 Siegen
(als Vermieter)

und

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

(als Mieter).

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Der Vermieter überlässt dem Mieter die unter § 3 näher spezifizierten Räumlichkeiten des Vereins im Bürgerhaus „Alte Schule Feuersbach“.

Der Vermieter behält sich das Recht des Zutritts während der Mietdauer zu den Räumlichkeiten vor.

§ 2 Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am _____ Uhr, und endet am _____ Uhr (i.d.R. 13:00 Uhr sofern keine abweichende Uhrzeit vereinbart wird).

Bei länger dauernder Benutzung ist ein Aufpreis von 5,00 EUR pro Stunde zu entrichten.

Schlüsselübergabe erfolgt am _____ Uhr.

§ 3 Mietzins

Nachfolgende tägliche Raummiet- bzw. Nutzungspreise (inkl. der Nebenkosten von Heizung, Wasser und Strom):

**Vertragsbestandteile
(zutreffendes ankreuzen):**

Erdgeschoss:

Großer Raum, kleiner Raum, Küche: (60-80 Personen): EUR 120,00

Benutzung der Zapfanlage (Theke): EUR 10,00

Benutzung der Spülmaschine:	EUR 10,00	<input type="checkbox"/>
Endreinigung (verpflichtend):	EUR 40,00	<input type="checkbox"/>
Kautions:	EUR 100,00	<input type="checkbox"/>

Obergeschoss:

Glockenstübchen (35-40 Personen):	EUR 80,00	<input type="checkbox"/>
Endreinigung (verpflichtend):	EUR 30,00	<input type="checkbox"/>
Benutzung der Spülmaschine im EG:	EUR 10,00	<input type="checkbox"/>
Kautions:	EUR 50,00	<input type="checkbox"/>
Mietpreis komplett:	EUR	

Schulhof:

Der Schulhof steht grundsätzlich als Park- und Veranstaltungsfläche kostenlos zur Verfügung. Sofern dieser für Veranstaltungen genutzt werden soll, darf kein Mobiliar (Tische, Stühle etc.) aus den Räumlichkeiten des Bürgerhauses dort verwendet werden. Hierfür ist seitens des Mieters eigenes Mobiliar zu besorgen. Der Vermieter übernimmt hierfür keine Haftung.

Sonderpreise:

Mitglieder des Heimatvereins erhalten 40 % Ermäßigung auf die zuvor genannten Preise.

Ortsansässige Genossenschaften (Jagd- und Haubergsgenossenschaften) zahlen für ihre Sitzungen:

Erdgeschoss:

Großer Raum + Küche im EG:	EUR 40,00	<input type="checkbox"/>
Endreinigung (verpflichtend):	EUR 24,00	

Obergeschoss:

Glockenstübchen:	EUR 25,00	<input type="checkbox"/>
Endreinigung (verpflichtend):	EUR 13,00	<input type="checkbox"/>
Sondermietpreis komplett:	EUR	

§ 4 Mietkaution

Der Mieter hat bei Reservierung (Unterzeichnung des Mietvertrages) des Mietgegenstandes innerhalb von 14 Tagen, spätestens 7 Tage vor Beginn des Mietverhältnisses, die **Mietkaution** unter Angabe des Mietdatum und Namens auf das Konto des Heimatvereins zu leisten.

Die Mietkaution wird dem Mieter zurückerstattet, sofern keine Beschädigungen wie z.B. Glasbruch, Beschädigungen an Türen, Wänden, Fliesen, Mobiliar etc. entstanden sind.

Die durch Beschädigung verursachten Kosten werden zum Wiederbeschaffungs- bzw. zum Wiederherstellungswert berechnet. Sofern die geleistete Mietkaution hierfür nicht ausreicht werden die übersteigenden Kosten separat in Rechnung gestellt.

Bei Verlust der überreichten Schlüssel für das Bürgerhaus müssen die Schließanlagen erneuert werden. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Mieter zu übernehmen. Sofern die geleistete Mietkaution hierfür nicht ausreicht werden die übersteigenden Kosten separat in Rechnung gestellt.

§ 5 Zahlung des Mietzinsens und der Kautio

Der Mietpreis abzgl. der zuvor geleisteten Mietkaution ist bei Abschluss des Mietvertrages entweder in bar oder per Überweisung zu entrichten:

Bar (bei Vertragsunterzeichnung)

Überweisung:

Heimatverein Feuersbach e.V.
Sparkasse Siegen, IBAN: DE63 4605 0001 0049 0027 85

§ 6 Rückzahlung der Kautio

Bar (bei Endabnahme)

Überweisung:

Kontoinhaber: _____
Bankverbindung (IBAN / BIC): _____

§ 7 Reinigung

Nach der Veranstaltung sind die Räume besenrein zu verlassen und das Geschirr muss gespült sowie eingeräumt sein (siehe hierzu auch § 8).

§ 8 Parken

Im Bereich der Feuerwehrzufahrt darf keinesfalls geparkt werden. Dafür steht der Schulhof zur Verfügung.

§ 9 Küche, Theke

Die Küche und die dortigen Geräte sowie die Theken mit Zapfeinrichtungen und sonstige Anlagen (Fernseher, Beamer etc.) dürfen nur nach Einweisung durch den Vermieter benutzt werden.

Auf Sauberkeit ist hier besonders zu achten. Gläser und Geschirr müssen im **gespülten und abgetrockneten** Zustand hinterlassen und wie zuvor vorgefunden wieder eingeräumt werden. Im Mietpreis ist das in üblichen Mengen notwendige

Verbrauchsmaterial für den Geschirrspüler und das Handspülen bereits enthalten. Andere als für den Geschirrspüler beigestellte Spülmittel dürfen nicht verwendet werden.

Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen lebensmittelrechtlichen Gesetze und Verordnungen.

Lebensmittelreste und angebrochene Lebensmittel sind vollständig zu entsorgen und oder mitzunehmen.

Die Zapfeinrichtungen werden vom Vermieter gereinigt.

§ 10 Sonstiges

Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten und außerhalb ruhestörenden Lärm zu vermeiden. Nach 22:00 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten und Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

Auf dem Schulhof dürfen nach 22:00 Uhr keine Veranstaltung mehr stattfinden.

Das Anbringen von Dekorationen, Nägeln oder ähnliches an Fenstern, Türen, Decken, Wänden etc. ist in allen Räumen sowie an der Fassade des Bürgerhauses untersagt.

Anfallender Müll muss vom Mieter entsorgt werden. Kosten die aufgrund unvollständiger Müllentsorgung entstehen werden dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für den Zustand und die Beschaffenheit des Grundstückes, des Gebäudes, der Räumlichkeiten und der Einrichtung übernimmt der Vermieter keine Haftung. Ebenfalls übernimmt der Vermieter keine Haftung für Einbruch oder Diebstahl von Fremdeigentum (mitgebrachte Gegenstände des Mieters und seiner Gäste) und ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei eventuellem Diebstahl oder Einbruch sind unverzüglich die Polizei sowie der Vermieter zu benachrichtigen.

Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und für Verschulden (sowohl seiner Gäste als auch für sich selbst), die während der Vermietung entstehen.

Der Mieter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

In den gemieteten Räumen herrscht absolutes Rauchverbot. Es ist nicht erlaubt im Haus Wunderkerzen oder ähnliches Indoor-Feuerwerk abzubrennen.

Bei Schnee- und Eisglätte obliegt die Streupflicht dem Mieter. Er hat für einen sicheren Zugang zum Bürgerhaus für sich und seine Gäste zu sorgen.

Falls der Mietvertrag durch widrige Umstände (z.B. Rohrbruch, Stromausfall, Heizung defekt, Einbruch etc.) nicht zur Durchführung kommt, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. In diesem Fall wird aber die schon gezahlte Kautions zurückerstattet.

Eine Untervermietung an Dritte ist ausgeschlossen.

Mängel des Mietgegenstandes sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

Abweichungen von diesem Vertrag können nur in schriftlicher Form mit dem Vorstand des Heimatvereins vereinbart werden.

§ 11 Coronavirus-Schutzverordnung

Dem Mieter obliegt für seine Veranstaltung die alleinige Verantwortung, Beachtung, Kontrolle sowie Einhaltung der zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Coronavirus-Schutzverordnung (CoronaSchV).

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine der oben aufgeführten Bestimmungen als rechtsunwirksam erweisen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem Willen der Vertragsparteien in wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Hinsicht am nächsten kommt.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Siegen.

Mit den vorstehenden Mietbedingungen bin ich einverstanden:

Datum/Unterschrift Mieter

Datum/Unterschrift Vertreter Vermieter

Bei Barzahlung Betrag dankend erhalten:

Datum/Unterschrift Vertreter Vermieter

Rückzahlung Mietkaution in bar dankend erhalten:

Datum/Unterschrift Mieter

Wir wünschen einen angenehmen Aufenthalt.